

Benutzungsordnung für den Spielplatz und den Kunstrasenplatz im Neubaugebiet „Am Palmenkreuz“ der Ortsgemeinde Weilerbach

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2003 (GVBl. S. 390) hat der Gemeinderat der Ortsgemeinde Weilerbach in seiner Sitzung am 28.08.2007 folgende Benutzungsordnung für den Spielplatz / Kunstrasenplatz im Neubaugebiet „Am Palmenkreuz“ in der Ortsgemeinde Weilerbach als Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Der Spielplatz und der Kunstrasenplatz im Neubaugebiet „Am Palmenkreuz“ in der Ortsgemeinde Weilerbach sind öffentliche Einrichtungen. Grund und Boden sowie die Spielgeräte und das sonstige Inventar sind Eigentum der Ortsgemeinde Weilerbach.

§ 2 Besucherkreis

Zutritt haben alle Bürgerinnen und Bürger. Kinder unter drei Jahren dürfen den Spielplatz und den Kunstrasenplatz nur in Begleitung Erwachsener besuchen.

§ 3 Aufgaben

Der Spielplatz und der Kunstrasenplatz sind öffentliche Freizeiteinrichtungen für die zulässige Altersklasse. Die Abfallentsorgung hat in den dafür bereitgestellten Behälter zu erfolgen. Die Benutzung der Spielgeräte erfolgt auf eigene Gefahr.

§ 4 Nutzung

- (1) Jeder Bürger kann zu den festgelegten Öffnungszeiten die v.g. öffentlichen Einrichtungen kostenlos nutzen. Die Spielgeräte auf dem Spielplatz dürfen von Kindern bis zum Alter von 14 Jahren genutzt werden.
- (2) Den Beauftragten für den Spielplatz / Kunstrasenplatz der Ortsgemeinde Weilerbach steht Hausrecht zu. Deren Anordnung ist Folge zu leisten. Störendes Verhalten, Behinderung des Besucherverkehrs, Beschädigung und Verunreinigung der Einrichtung sind nicht gestattet. Das Mitbringen von Tieren ist untersagt. Das Befahren der Einrichtung mit Kraftfahrzeugen und Fahrrädern ist nicht erlaubt.

- (3) Besucher der Einrichtung, die gegen die Bestimmungen der Benutzungsordnung oder gegen Anordnungen des Personals verstoßen, können sofort, zeitweise oder dauernd, vom Besuch ausgeschlossen werden.
- (4) Das Fußballspielen ist nur auf dem Kunstrasenplatz erlaubt.

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Der Spielplatz kann von 08:00 Uhr bis zum Einbruch der Dunkelheit, jedoch längstens bis 20:00 Uhr, genutzt werden.
- (2) Der Kunstrasenplatz kann montags bis samstags von 08:00 Uhr bis zum Einbruch der Dunkelheit, jedoch längstens bis 20:00 Uhr, genutzt werden.

Die Nutzung an Sonn- und Feiertagen ist nicht gestattet.

§ 6

- (1) Verstöße gegen die Bestimmungen der §§ 2 bis 5 der Benutzungsordnung stellen Ordnungswidrigkeiten dar.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu der in § 24 Abs. 5 GemO genannten Höhe geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.
- (3) Die Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, soweit das Vergehen nach anderen Vorschriften geahndet werden kann.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Weilerbach, 5. September 2007



Eberhard Schmitt
Eberhard Schmitt
Ortsbürgermeister